

Preisblatt 1

Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit ¼-h-Leistungsmessung

gültig ab: 01.01.2025

| Jahresleistungspreissystem | | | | |
|-------------------------------|-----------------------------------|------------------------------|-----------------------------------|------------------------------|
| Entnahmenetzebene | Benutzungsdauer | | | |
| | <= 2.500 h/Jahr *) | | > 2.500 h/Jahr *) | |
| | Leistungspreis (€ pro kW/Jahr) | Arbeitspreis (ct pro kWh) | Leistungspreis (€ pro kW/Jahr) | Arbeitspreis (ct pro kWh) |
| Mittelspannung | 31,37 | 9,31 | 244,40 | 0,79 |
| Umspannung zur Niederspannung | 38,54 | 9,72 | 240,10 | 1,66 |
| Niederspannung | 48,72 | 10,35 | 235,57 | 2,87 |

Im Entgelt sind die Nutzung des Netzes einschließlich der Nutzung der vorgelagerten Netzebenen, die Systemdienstleistungen und die mit dem Energietransport verbundenen Verluste enthalten.

Die Preise verstehen sich zuzüglich der Kosten für Messstellenbetrieb und Messung, ggf. Konzessionsabgabe, der Mehrkosten aus dem KWKG-Gesetz, den Zuschlag für besondere Netznutzung (bis 2024 Umlage nach § 19 StromNEV), der Offshore-Netzumlage gemäß § 17 EnWG und der aktuell gültigen Umsatzsteuer.

*) Benutzungsdauer = Jahresarbeit Entnahmestelle/maximale Jahreshöchstleistung

Preisblatt 2

Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit ¼-h-Leistungsmessung

gültig ab: 01.01.2025

Für Netzkunden mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenübersteht, bietet die SWE alternativ zum Jahresleistungspreissystem eine Abrechnung auf Basis von Monatsleistungspreisen an. Ein Netzkunde mit einer derartigen Lastcharakteristik, der sich für den Wechsel in das Monatsleistungspreissystem entscheidet, teilt dieses der SWE verbindlich vor Beginn eines Abrechnungszeitraumes mit.

| Monatsleistungspreissystem | | |
|-----------------------------------|------------------|--------------|
| Entnahmenetzebene | Leistungspreis | Arbeitspreis |
| | (€ pro kW/Monat) | (ct pro kWh) |
| Mittelspannung | 40,73 | 0,79 |
| Umspannung zur Niederspannung | 40,02 | 1,66 |
| Niederspannung | 39,26 | 2,87 |

Im Entgelt sind die Nutzung des Netzes einschließlich der Nutzung der vorgelagerten Netzebenen, die Systemdienstleistungen und die mit dem Energietransport verbundenen Verluste enthalten.

Die Preise verstehen sich zuzüglich der Kosten für Messstellenbetrieb und Messung, ggf. Konzessionsabgabe, der Mehrkosten aus dem KWK-Gesetz, den Aufschlag für besondere Netznutzung (bis 2024 Umlage nach § 19 StromNEV), der Offshore-Netzumlage gemäß § 17 EnWG und der aktuell gültigen Umsatzsteuer.

Preisblatt 3a

Netznutzungsentgelte für Kleinkunden ohne Leistungsmessung

gültig ab: 01.01.2025

| | Grundpreis (€ pro Jahr) | Arbeitspreis (ct pro kWh) |
|------------------------|----------------------------|------------------------------|
| Kleinkunden | 54,00 | 10,26 |
| Speicherheizungskunden | — | 5,00 |
| Elektro-Wärmepumpen | — | 5,00 |
| Elektro-Mobilität | — | 5,00 |

Im Entgelt sind die Nutzung des Netzes einschließlich der Nutzung der vorgelagerten Netzebenen, die Systemdienstleistungen und die mit dem Energietransport verbundenen Verluste enthalten.

Die Preise verstehen sich zuzüglich der Kosten für Messstellenbetrieb und Messung, ggf. Konzessionsabgabe, der Mehrkosten aus dem KWK-Gesetz, den Aufschlag für besondere Netznutzung (bis 2024 Umlage nach § 19 StromNEV), der Offshore-Netzumlage gemäß § 17 EnWG und der aktuell gültigen Umsatzsteuer.

Preisblatt 3b

Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG nach Modul 1

gültig ab: 01.01.2025

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 1 einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeicherung) mit einem max. Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW.

Die Höhe der pauschalen Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 darf das Netzentgelt, welches vom Betreiber ohne pauschale Reduzierung an dem Zählpunkt zu entrichten wäre, nicht übersteigen (negative Netzentgelte sind nicht möglich). Die Netzentgeltreduzierung wird jährlich gewährt.

Pauschale Netzentgeltreduzierung für Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gem. Modul 1:

| pauschale Reduzierung | Netto |
|--|--|
| | (€ pro Jahr) |
| Pauschale Netzentgeltreduzierung= | 42,02 (Kosten iMS vgl. MsbG) |
| | + 25,21 (Kosten für die Steuerbox vgl. MsbG) |
| mit AP = 10,26 ct/kWh (NS ohne Lastgangmessung) | + 76,95 [3.750 kWh/a x AP x 0,2 (Stabilitätsprämie)] |
| Maximale Reduzierung = | 144,18 |

Über den Installateur bzw. einen Energiedienstleister kann vor Ort die Verbrauchseinrichtung genau analysiert werden, welche Aufwendungen/Kosten auf den Kunden zukommen.

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zuzüglich der Kosten für Messstellenbetrieb und Messung, ggf. Konzessionsabgabe, der Mehrkosten aus dem KWK-Gesetz, den Aufschlag für besondere Netznutzung (bis 2024 Umlage nach § 19 StromNEV), der Offshore-Netzumlage gemäß § 17 EnWG und der aktuell gültigen Umsatzsteuer.

Preisblatt 3c

Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG nach Modul 2

gültig ab: 01.01.2025

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 2 einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung
- steuerbare Verbrauchseinrichtung besitzt einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeicherung) mit einem max. Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW.

Bei Wahl des Moduls 2 erfolgt eine prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises für den Verbrauch der steuerbaren Verbrauchseinrichtung.

Netzentgelte für Entnahmestellen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gem. Modul 2:

| prozentuale Reduzierung | Arbeitspreis |
|--|--------------|
| | (ct pro kWh) |
| Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG | 4,10 |

Über den Installateur bzw. einen Energiedienstleister kann vor Ort die Verbrauchseinrichtung genau analysiert werden, welche Aufwendungen/Kosten auf den Kunden zukommen.

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zuzüglich der Kosten für Messstellenbetrieb und Messung, ggf. Konzessionsabgabe, der Mehrkosten aus dem KWK-Gesetz, den Aufschlag für besondere Netznutzung (bis 2024 Umlage nach § 19 StromNEV), der Offshore-Netzumlage gemäß § 17 EnWG und der aktuell gültigen Umsatzsteuer.

Preisblatt 3d

Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG nach Modul 3

gültig ab: 01.01.2025

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 3 einzuhalten:

- Das Modul 3 steht Anschlussnutzern, die keine RLM-Kunden sind, einzig in Kombination mit Modul 1 zur Verfügung. Zudem muss ein intelligentes Messsystem vorhanden sein.
- Die Zeitfenster mit den drei Netzentgelttarifen werden kalenderjährlich festgelegt und gelten für das gesamte Netzgebiet.
- Der Gültigkeitszeitraum von Modul 3 darf auf einzelne Quartale beschränkt werden, muss aber in mindestens zwei Quartalen eines Jahres abgerechnet werden.

Gemäß der Festlegung BK8-22-010-A erfolgt die Abrechnung von Modul 3 erstmalig ab dem 01.04.2025.

Netzentgelte für Entnahmestellen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gem. Modul 3:

| Gültigkeit der 3 Tarifstufen | | | | |
|-------------------------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| Quartale | 01.01.-31.03. | 01.04.-30.06. | 01.07.-30.09. | 01.10.-31.12. |
| 2025 | ja | nein | nein | ja |

| zeitvariable Netzentgelte | Arbeitspreis | Uhrzeiten |
|----------------------------------|--------------|------------------------------|
| | (ct pro kWh) | |
| Standardtarif | 10,26 | 06:15 - 16:45, 19:30 - 23:15 |
| Hochtarif | 20,52 | 17:00 - 19:15 |
| Niedrigtarif | 3,06 | 00:15 - 06:00, 23:30 - 00:00 |

Über den Installateur bzw. einen Energiedienstleister kann vor Ort die Verbrauchseinrichtung genau analysiert werden, welche Aufwendungen/Kosten auf den Kunden zukommen.

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zuzüglich der Kosten für Messstellenbetrieb und Messung, ggf. Konzessionsabgabe, der Mehrkosten aus dem KWK-Gesetz, den Aufschlag für besondere Netznutzung (bis 2024 Umlage nach § 19 StromNEV), der Offshore-Netzumlage gemäß § 17 EnWG und der aktuell gültigen Umsatzsteuer.

Preisblatt 4

Preise für Messstellenbetrieb und Messung, Sonderleistungen

gültig ab: 01.01.2025

| Entgelte für Entnahmestellen mit ¼-h-Leistungsmessung | |
|---|--------------------|
| Netzebene | Messstellenbetrieb |
| | (€ pro Jahr) |
| Mittelspannung | 315,50 |
| Wandlersatz | 254,00 |
| Gestellten Telekommunikationsanschluss | 20,00 |
| Niederspannung | 322,50 |
| Wandlersatz | 25,00 |
| Gestellten Telekommunikationsanschluss | 20,00 |

| Entgelte für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung in Niederspannung | |
|--|--------------------|
| Niederspannung | Messstellenbetrieb |
| | (€ pro Jahr) |
| Eintarifzähler | 12,00 |
| Zweitarifzähler inkl. Tarifschaltgerät | 24,60 |
| EHZ 1-Tarif | 19,40 |
| EHZ Mehrtarif | 34,60 |
| Eintarifzähler zwei Energierichtungen | 24,60 |
| Zweitarifzähler zwei Energierichtungen | 33,60 |
| Prepaymentzähler | 60,00 |
| Zusatzausstattung/Zusatzleistung | |
| Schaltgerät | 7,00 |
| Modem | 20,00 |
| Wandlersatz Niederspannung | 25,00 |

Die Preise verstehen sich zuzüglich der aktuell gültigen Umsatzsteuer.

| Sonderleistung | € |
|---|-------|
| Trennung vom Netz (umsatzsteuerfrei) | 60,00 |
| Wiederanschluss, Sonderablesung auf Wunsch (zzgl. aktuell gültige Umsatzsteuer) | |
| - innerhalb der Arbeitszeiten (Mo-Do 08.00-16.30 Uhr) | 50,00 |
| - außerhalb der Arbeitszeiten | 60,00 |

Preisblatt 5

Entgelte für Reservenetzkapazität bei Ausfall von Erzeugungsanlagen

gültig ab: 01.01.2025

Kunden mit Eigenerzeugung können für den Ausfall ihrer Eigenerzeugungsanlagen eine Netzreservekapazität bestellen. Die Entgelte hierfür sind in Abhängigkeit von der Dauer der Inanspruchnahme und der Entnahmestelle angegeben.

| Netzebene | Inanspruchnahme | | |
|-------------------------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| | bis 200 h p.a. | bis 400 h p.a. | bis 600 h p.a. |
| | (€ pro kW/Jahr) | (€ pro kW/Jahr) | (€ pro kW/Jahr) |
| Mittelspannung | 78,41 | 94,10 | 109,78 |
| Umspannung zur Niederspannung | 96,34 | 115,61 | 134,88 |
| Niederspannung | 121,79 | 146,15 | 170,50 |

Im Entgelt sind die Nutzung des Netzes einschließlich der Nutzung der vorgelagerten Netzebenen, die Systemdienstleistungen und die mit dem Energietransport verbundenen Verluste enthalten.

Die Preise verstehen sich zuzüglich der Kosten für Messstellenbetrieb und Messung, ggf. Konzessionsabgabe, der Mehrkosten aus dem KWK-Gesetz, den Aufschlag für besondere Netznutzung (bis 2024 Umlage nach § 19 StromNEV), der Offshore-Netzumlage gemäß § 17 EnWG und der aktuell gültigen Umsatzsteuer.

Preisblatt 6

Umlage aus dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG-G)

gültig ab: 01.01.2025

| | Nettopreis |
|------------------------------------|--------------|
| Nichtprivilegierter Letztverbrauch | 0,277 ct/kWh |

Die obigen Preise werden zusätzlich zum Netznutzungsentgelt für Letztverbraucher erhoben und verstehen sich zuzüglich der aktuell gültigen Umsatzsteuer.

Weitere Hinweise zu den Umlagesätzen sind unter <https://www.netztransparenz.de/KWKG/KWKG-Umlagen-Uebersicht> veröffentlicht.

Preisblatt 7

Aufschlag für besondere Netznutzung

gültig ab: 01.01.2025

| Kundengruppen/Endverbrauchskategorien (alle am Netz des Netzbetreibers angeschlossenen Letztverbraucher (Netzkunden)) | Nettopreis |
|--|--------------|
| <u>Endverbrauchskategorie A</u> Abnahme bis einschließlich 1 Mio. kWh/a | 1,558 ct/kWh |
| <u>Endverbrauchskategorie B</u> Abnahme über 1 Mio. kWh/a, sofern nicht Endverbrauchskategorie C | 0,050 ct/kWh |
| <u>Endverbrauchskategorie C</u> Abnahme über 1 Mio. kWh/a, stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes | 0,025 ct/kWh |

Die obigen Preise werden zusätzlich zum Netznutzungsentgelt für Letztverbraucher erhoben und verstehen sich zuzüglich der aktuell gültigen Umsatzsteuer.

Weitere Hinweise zu den Umlagesätzen sind unter <https://www.netztransparenz.de/de-de/Erneuerbare-Energien-und-Umlagen/Sonstige-Umlagen/Aufschlag-für-besondere-Netznutzung-19-StromNEV-Umlage> veröffentlicht.

Preisblatt 8

Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung

gültig ab: 01.01.2025

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der geltenden Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 09.01.1992, zuletzt geändert durch Artikel 3 (40) EnWG vom 13.07.2005 (Änderungsfassung vom 01.11.2006)

| Zulässige Höchstsätze gemäß KAV | Nettopreis |
|---|-------------|
| (1) <u>Konzessionsabgabe Tarifikunden</u> ¹⁾ Bei der Entnahme durch Tarifikunden in Kommunen mit max. 25.000 Einwohnern | 1,32 ct/kWh |
| (2) <u>Konzessionsabgabe Tarifikunden</u> ¹⁾ mit Schwachlastregelung Bei der Entnahme durch Tarifikunden in der Schwachlastzeit | 0,61 ct/kWh |
| (3) <u>Konzessionsabgabe Sondervertragskunden</u> ²⁾ Bei der Entnahme durch Sondervertragskunden im Sinne von § 2 KAV | 0,11 ct/kWh |

¹⁾ Tarifikunden im Sinne von § 1 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 7 KAV

²⁾ Sondervertragskunden im Sinne von § 1 Abs. 4 i.V.m. § 2 Abs. 7 KAV

Die obigen Preise werden zusätzlich zum Netznutzungsentgelt für Letztverbraucher erhoben und verstehen sich zuzüglich der aktuell gültigen Umsatzsteuer.

Lieferungen aus dem Niederspannungsnetz bis 30.000 kWh/a gelten gem. § 2 Abs. 7 KAV als Tariflieferungen, wenn nicht 30 kW in zwei Abrechnungsmonaten überschritten werden.

Unter bestimmten Bedingungen (§ 2 Abs. 4 und 5 KAV) fallen keine Konzessionsabgaben an. Der Nachweis, dass die Bedingungen erfüllt werden, ist vom Netznutzer zu erbringen.

Preisblatt 9

Umlage nach § 17 EnWG (Offshore-Netzumlage)

gültig ab: 01.01.2025

| | Nettopreis |
|------------------------------------|--------------|
| Nichtprivilegierter Letztverbrauch | 0,816 ct/kWh |

Die obigen Preise werden zusätzlich zum Netznutzungsentgelt für Letztverbraucher erhoben und verstehen sich zuzüglich der aktuell gültigen Umsatzsteuer.

Weitere Hinweise zu den Umlagesätzen sind unter <https://www.netztransparenz.de/EnWG/Offshore-Netzumlage/Offshore-Netzumlagen-Uebersicht> veröffentlicht.